KINDER- UND JUGENDFÜRSORGE AM BEISPIEL DES LAHRER WAISEN- UND RETTUNGSHAUSES ZU DINGLINGEN, 1849-1932

PRIVATWOHLTÄTIGKEIT ZWISCHEN FREIER LIEBESTÄTIGKEIT UND STAATLICHER SOZIALDISZIPLINIERUNG

Der Nachtwächterstaat des 19. Jahrhunderts war nicht geeignet, die sozialen Missstände in Folge der Industrialisierung zu bekämpfen. Stattdessen ergriffen zunächst evangelische, pietistische Privatleute die Initiative. Sie gründeten im südwestdeutschen Raum vor allem sogenannte Rettungshäuser, in denen verwaiste und „verwahrloste“ Kinder aufgenommen und zum evangelischen Glauben erzogen werden sollten. Sie verstanden ihre Arbeit dabei als Werke „freier Liebestätigkeit“ und betonten ihre Unabhängigkeit von jeglichem staatlichen Einfluss. Das änderte sich ab den 1880er Jahren, als der Staat sich von seiner Nachtwächterrolle abwandte und auch vermehrt in die Kinder- und Jugendfürsorge und damit in die bestehenden privaten Institutionen eingriff. Anhand des „Lahrer Waisen- und Rettungshauses zu Dinglingen“ wird exemplarisch untersucht, wie die staatlichen Interventionen in den von der privaten Wohltätigkeit dominierten Bereich der Fürsorge im Rettungshaus wahrgenommen wurden und wie sich die private Fürsorge im Spannungsfeld von freier, unabhängiger „Liebestätigkeit“ und staatlicher Sozialdisziplinierung behaupten konnte.

633

Reichsgesetzblatt

Teil I

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1922	Nr. 54

Inhalt: Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. S. 633. — Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. S. 647.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 22. Juli 1922, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Übereinkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. S. 660. — Bekanntmachung, betreffend die Anbahnung bei Ausgleichsverfahren auf Forderungen und Schulden Deutscher gegenüber im Britischen Reiche ansässigen Gläubigern und in Ihm ansässigen britischen Staatsangehörigen. S. 670.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 28. Juli 1922, sind veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-französischen Vertrag vom Versailles. S. 671. — Gesetz zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles. S. 676. — Erlaß, betreffend den Abgabetarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 678. — Verordnung zweiten Aufhebung der Änderungen zum Abgabetarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 15. und 23. Mai 1922. S. 680. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 680. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 22. Juli 1921 in Paris unterzeichneten Vertrags zum Abschluß der endgültigen Donauakte. S. 680.

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Vom 9. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitwirkung freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2

Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.

Abschnitt II

Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Jugendamt

a. Zuständigkeit

§ 3

Aufgaben des Jugendamts sind:

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 19 bis 31;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, gemäß §§ 32 bis 48;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige gemäß §§ 49 bis 55;
4. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56 bis 76;
5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. August 1922)

Reichsgesetzbl. 1922 I 102

Caroline Laging (Freiburg)

Donnerstag, 09.12.2021

18:15-19:45 Uhr

Die Veranstaltung findet online über Zoom statt

Für den Online-Zugang melden Sie sich bitte bei Frau Kindermann: sekretariat.wsu@geschichte.uni-freiburg.de

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Historisches Seminar

Forschungskolloquium der Professur für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (Prof. Dr. Melanie Arndt)